



Amtstafel

Linz, 20.08.2025

**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG),
Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien;**

**Ableitung von Oberflächenwässern der A1 Westautobahn im Bereich St. Florian
– Linz (km 159,680 – 169,600) durch teilweise Versickerung in den Untergrund
sowie durch Einleitung in verschiedene Fließgewässer;
Wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid vom 10.03.2020,
GZ: BHLLWa-2019-92152/44-Wg, bewilligten Anlagen;**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien, hat unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen vom Dezember 2024, die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.03.2020, GZ: BHLLWa-2019-92152/44-Wg, bewilligten Ableitung von Oberflächenwässern der A1 Westautobahn im Bereich St. Florian – Linz (km 159,680 – 169,600) durch teilweise Versickerung in den Untergrund sowie durch Einleitung in verschiedene Fließgewässer, angezeigt. Im daraufhin amtswegig eingeleiteten wr. Überprüfungsverfahren hat die Behörde nun festzustellen, ob die durchgeführten Maßnahmen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Marktgemeinde St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1, 4490 St. Florian	
Datum	Zeit
Donnerstag, 02.10.2025	08:30 Uhr

Hinweis für Beteiligte und sonstige Parteien: Eine Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist **nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. von Anlageteilen vorbringen wollen.**

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw. Ihrer Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene



Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr/e Bevollmächtigte/r muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

➤ **Amtlicher Lichtbildausweis**

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.03.2020, GZ: BHLLWa-2019-92152/44-Wg, wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien, die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Oberflächenwässern der A1 Westautobahn im Bereich St. Florian – Linz (km 159,680 – 169,600) durch teilweise Versickerung in den Untergrund sowie durch Einleitung in verschiedene Fließgewässer, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu dienenden Anlagen, erteilt.

Mittlerweile hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) unter Vorlage von Ausführungsunterlagen vom Dezember 2024, ergänzt im April 2025, die Fertigstellung der wasserrechtlich bewilligten Anlagen angezeigt.

Die Behörde hat nunmehr im ggst. wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren festzustellen, ob die errichteten Anlagen **mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, ob geringfügige Abweichungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden können sowie gegebenenfalls die Beseitigung etwaig wahrgenommener Mängel bzw. mehr als geringfügiger Abweichungen zu veranlassen.**

Einwendungen in diesem Verfahren können sich **nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen.** Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der/die Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Kollaudierungsunterlagen „Ableitung von Oberflächenwässern der A1 Westautobahn im Bereich St. Florian“, ausgearbeitet von der ASFINAG

Ort der Einsichtnahme:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr.: 0732/69414-66518)
- am **Gemeindeamt St. Florian, nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr.: 07224/4255-0)

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- x an der Amtstafel der Gemeinde
- x durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:
www.bh-linz-land.gv.at **Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Konsensinhaber/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort

Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz

4. Stock, Zimmer 405

Zeitpunkt

bis spätestens Mittwoch, 01.10.2025, 12:00 Uhr, nach telefonischer Terminvereinbarung
(Tel. Nr.: 0732/69414-66518)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, sowie § 121 iVm §§ 9, 11-15, 21, 32, 98, 102, 104a, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Stefan Wittkowsky

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.